

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 19. März

1957

Datum	Inhalt	Seite
8. 3. 1957	Verordnung über Zuständigkeiten in Versorgungsangelegenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG	37
1. 3. 1957	Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Trennungentschädigung (DB TrE)	38
6. 3. 1957	Verordnung über den Vollzug der Prüfungsordnung für Apotheker	47
16. 2. 1957	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	47

Verordnung

über Zuständigkeiten in Versorgungsangelegenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG

Vom 8. März 1957

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954 (GVBl. S. 299) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Behandlung der Versorgungsangelegenheiten der unter Kap. I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG fallenden Personen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Freistaates Bayern haben und für die das Bayer. Staatsministerium der Finanzen oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 dieses Gesetzes ist, sind sachlich die Finanzmittelstellen des Landes Bayern als Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörden zuständig. Unberührt bleiben Vorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Behörden bestimmen. Das Erfordernis einer Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen ändert die sachliche Zuständigkeit nicht.

(2) Versorgungsangelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind alle Maßnahmen nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 GG, die nicht der Unterbringung, der Meldung und der Durchführung der Nachversicherung dienen.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist — vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 — die Finanzmittelstelle, in deren Bereich der Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz hat. Sind mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so ist der Wohnsitz der Witwe, sofern kein Witwengeld zu zahlen ist, der Wohnsitz des jüngsten Berechtigten maßgebend.

(2) Verlegt ein Versorgungsempfänger, bei Vorhandensein mehrerer Versorgungsempfänger der nach Abs. 1 für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Versorgungsempfänger, seinen Wohnsitz innerhalb Bayerns in den Bereich einer anderen Finanzmittelstelle, so wird mit der Wohnsitzverlegung diese Finanzmittelstelle örtlich zuständig. Verlegt ein Versorgungsempfänger, bei Vorhandensein mehrerer Versorgungsempfänger der nach Abs. 1 für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Versorgungsempfänger, seinen Wohnsitz unmittelbar von Bayern aus nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes, so bleibt die zuletzt zuständige Finanzmittelstelle auch weiterhin zuständig.

(3) Für die Versorgungsempfänger der Polizei, der Finanzverwaltung (einschl. der sog. Tabakarbeiter), der früheren Wehrmacht und des früheren Reichsarbeitsdienstes sind örtlich die Finanzmittelstellen

München und Ansbach zuständig, und zwar die Finanzmittelstelle München

für die in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wohnenden Versorgungsempfänger,

die Finanzmittelstelle Ansbach

für die in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Mittel-, Ober- und Unterfranken wohnenden Versorgungsempfänger.

Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Für die Versorgungsempfänger des Reichsnährstandes sowie der Landwirtschafts- und Bauernkammern ist örtlich die Finanzmittelstelle München zuständig.

§ 3

Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Versorgungsbezüge

Für die Auszahlung der Versorgungsbezüge sind die den Finanzmittelstellen angegliederten Regierungshauptkassen als Pensionskassen zuständig. Ihnen obliegt auch der rechnungsmäßige Nachweis der Versorgungsbezüge.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Mai 1951 Nr. I 54591 Art. 131 Gen. (Staatsanzeiger Nr. 21) außer Kraft.

(2) Soweit sich nach den vorstehenden Bestimmungen die Zuständigkeiten von Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörden ändern, geht die Zuständigkeit im einzelnen mit der Übernahme des Versorgungsfalles, spätestens am 1. Januar 1958, an die zuständig werdende Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörde über. Die bisher zuständige Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörde hat den Übergang der Zuständigkeit und die Abgabe der Sachbehandlung dem Versorgungsempfänger schriftlich mitzuteilen. Die Zahlung durch die bisher zuständige Pensionskasse darf erst eingestellt werden, wenn die Zahlung durch die zuständig gewordene Pensionskasse aufgenommen ist.

(3) Für die Versorgungsempfänger der Justizverwaltung bleiben die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Oberjustizkassen je für ihren Bezirk einzuweisen zuständig. Die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung für die Versorgungsempfänger der Justizverwaltung Anwendung findet.

(4) Für die Versorgungsempfänger der Reichsbank bleibt bis zum Erlaß einer entsprechenden Bundesregelung nach § 61 Abs. 3 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG die Landeszentralbank von Bayern zuständig.

München, den 8. März 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch, Staatsminister

Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Trennungs- entschädigung (DB TrE)

Vom 1. März 1957

Zur Durchführung der Nr. 25 und 26 DVO zum Umzugskostengesetz (UKG) in der Fassung der Verordnung vom 5. April 1954 (GVBl. S. 71) wird bestimmt:

I. Allgemeines

1. Trennungsentschädigung nach Nr. 25 DVO z. UKG kann gewährt werden, wenn Beamte zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Versetzung, Anstellung oder Einberufung oder ihr Umzug angeordnet wurde,

- a) verheiratet oder gemäß Nr. 6 AbordnBest. einem Verheirateten gleichgestellt waren und
- b) am bisherigen Dienstort (Wohnort) einen Hausstand im Sinne der Nr. 25 Abs. 2 DVO z. UKG hatten. Nicht erforderlich ist, daß der Hausstand während der Zeit, für die Trennungsentschädigung gewährt wird, in der bisherigen Weise fortgeführt wird.

Der Beamte muß den ernststen Willen haben, nach dem (neuen) Dienstort umzuziehen und wegen Wohnungsmangels verhindert sein, seinen Hausstand dort einzurichten. Er muß sich fortgesetzt ernstlich um eine Wohnung bemühen.

Trennungsentschädigung nach Nr. 26 DVO z. UKG kann gewährt werden, wenn Warte- und Ruhestandsbeamte sowie bisher nicht beamtete Personen außerhalb ihres Wohnortes als Beamte verwendet werden und der Umzug noch nicht angeordnet ist. Nr. 25 DVO z. UKG findet sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht Abweichungen daraus ergeben, daß der Empfänger zum Umzug nicht verpflichtet ist.

2. Den verheirateten Beamten werden gemäß Nr. 6 AbordnBest. die unverheirateten Beamten in vollem Umfang gleichgestellt, die mit Verwandten bis zum 4. Grad, Verschwägerten bis zum 2. Grad, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und diesen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Wohnung und Unterhalt ganz oder zum überwiegenden Teil gewähren.

Beamte, die verwitwet oder geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben ist und bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht gegeben sind, zählen zu den unverheirateten Beamten.

3. Weibliche Beamte können beim Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 Trennungsentschädigung wie männliche Beamte erhalten. Der Besitz eines Hausstandes im Sinne der Nr. 25 Abs. 2 DVO z. UKG wird für beide Ehegatten angenommen werden können, wenn sie gemeinsam Haushalt führen.

II. Höhe der Trennungsentschädigung Tagessätze

4. Trennungsentschädigung kann in allen Regelfällen ohne Nachweis der Mehrkosten nach folgenden Sätzen gewährt werden:

In Reisekosten- stufe	für die ersten 7 Tage	ab dem 8. Tag
Ia	28.—	11.—
Ib	24.80	11.—
II	20.—	9.50
III	16.80	8.50
IV	13.60	7.50
V	12.—	6.50

Die Sätze für die ersten sieben Tage gelten als Erfahrungssätze. Im Einzelfall kann beim Nachweis höherer Aufwendungen Trennungsentschädigung für die ersten sieben Tage bis zur Höhe der vollen Sätze des Tage- und Übernachtungsgeldes gewährt werden. Hierbei sind als häusliche Erspar-

nisse 20 v. H. des für die Verpflegung am Beschäftigungsort als angemessen anerkannten Aufwands abzusetzen.

In Sonderfällen, die Anlaß zu einer niedrigeren Festsetzung der Trennungsentschädigung geben könnten, können die Bewilligungsbehörden (Nr. 15) auf Grund des einzufordernden Mehrkostennachweises die Trennungsentschädigung in Höhe der entstehenden Mehraufwendungen festsetzen.

5. Nach zweijährigem Bezug werden als Trennungsentschädigung höchstens 75 v. H. der vollen Sätze des Beschäftigungstagegeldes für verheiratete Beamte gewährt, gleichgültig, ob der Umzug angeordnet ist oder nicht.

Nach drei Jahren ist die Zahlung von Trennungsentschädigung einzustellen. In besonderen Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen Trennungsentschädigung weitergewährt werden.

Fahrkosten und Verpflegungszuschuß

6. Beamte, die täglich vom Dienstort an ihren Wohnort zurückkehren oder denen die tägliche Rückkehr nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde zuzumuten ist, können Trennungsentschädigung in Form von Fahrkosten und Verpflegungszuschuß oder von Fahrkosten allein erhalten. Die Gewährung ist unzulässig, wenn Dienstort und Wohnort Nachbarorte im Sinne des § 2 Abs. 2 ReiseKG und der Nr. 5 AB hierzu sind.

Nach Abschn. A des Verzeichnisses der Nachbarorte in der Fassung der FMBek. vom 11. März 1954 Nr. P 1700 A — 19500 (StAnz. Nr. 12) und vom 27. 4. 1955 Nr. P 1700 A — 42157 (StAnz. Nr. 19) ist ein Nachbarortsverhältnis außer bei den unter Abschn. B aufgeführten Orten stets ohne weiteres dann anzunehmen, wenn die Entfernung von der Ortsmitte des Wohnortes zur Ortsmitte des Dienstortes 3 km oder weniger beträgt.

7. Die tägliche Rückkehr kann dem Beamten zugemutet werden, wenn die Abwesenheit vom Wohnort nicht mehr als zwölf Stunden und die Fahrt in jeder Richtung nicht länger als 1 Stunde dauert. Maßgebend sind die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten der benutzten öffentlichen Verkehrsmittel; Zu- und Abgangszeiten bleiben außer Betracht.

8. Als Fahrkosten werden die Auslagen für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) der bei Dienstreisen zulässigen Wagenklasse gewährt. Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge sind erstattungsfähig, wenn dem Beamten nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde das Benutzen zuschlagsfreier Züge wegen ungünstiger Bahnverbindung oder wegen allzu großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Auslagen für Zu- und Abgang dürfen nicht erstattet werden.

Bei wahlweiser Eisenbahn- oder Omnibusbenutzung werden höchstens die Auslagen für eine Eisenbahnfahrkarte vergütet. Besteht zwischen Dienstort und Wohnort nur eine Omnibusverbindung, so können diese Kosten erstattet werden.

Muß der Beamte ein eigenes Beförderungsmittel (Fahrrad, Kraffrad usw.) benutzen, weil er die öffentlichen Beförderungsmittel wegen ungünstiger Abfahrts- oder Ankunftszeiten nicht benutzen kann oder weil zwischen Dienst- und Wohnort keine öffentliche Verkehrsverbindung besteht, so kann ihm für die Wegstrecke eine Vergütung gewährt werden. Diese ist nach dem Tarif der Bundesbahn für eine Monats- oder Wochenkarte zu bemessen.

9. Ein Verpflegungszuschuß ist in sinngemäßer Anwendung der Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 AbordnBest. in der Regel nur zu gewähren, wenn der Beamte länger als 2 Stunden über die allgemein festgesetzte Mindestarbeitszeit der Beamten (siehe FMBek. vom 31. 1. 1950, StAnz. Nr. 5 und vom 1. 6. 1956, StAnz. Nr. 23) hinaus dienstlich vom Wohnort abwesend

ist. Diese Voraussetzung ist derzeit als erfüllt anzusehen, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort, die nach den fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten zu berechnen ist, täglich mehr als 10 Stunden beträgt. Überstunden dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie der Beamte aus dienstlichen Gründen und regelmäßig leisten muß.

Bei Benutzung nichtöffentlicher Verkehrsmittel ist die Dauer der Abwesenheit nach den tatsächlichen Abfahrts- und Ankunftszeiten am Wohnort zu berechnen.

Für Tage, an denen wegen verkürzter Arbeitszeit die Mittagsmahlzeit zu Hause eingenommen werden kann (z. B. an Samstagen), darf ein Verpflegungszuschuß nicht gezahlt werden.

10. Unter den Voraussetzungen der Nr. 9 kann neben dem Fahrkostenersatz nach Nr. 8 ein Verpflegungszuschuß ohne Nachweis der Mehrkosten in Höhe von 2,50 DM gewährt werden. Nr. 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Fahrkosten und Verpflegungszuschuß dürfen zusammen den Betrag des Beschäftigungstagegeldes nicht übersteigen, der beim Verbleiben am Dienstort als höchstzulässige Trennungsschädigung zu zahlen wäre.

Nach drei Jahren ist die Zahlung einzustellen. Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Mietersatz

11. Beamte, die zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Versetzung, Anstellung oder Einberufung oder ihr Umzug angeordnet wurde, am bisherigen Dienstort (Wohnort) einen eigenen Hausstand nach Nr. 8 DVO z. UKG hatten und bei denen die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsschädigung (Nr. 1 bis 3) nicht gegeben sind, können gemäß Nr. 25 Abs. 3 DVO z. UKG Ersatz der Miete für ihre Wohnung am alten Dienstort (Wohnort) in den Grenzen der Nr. 17 DVO z. UKG oder Ersatz der notwendigen baren Auslagen für das Unterstellen der Möbel erhalten. Die Mietentschädigung darf den Monatsbetrag des Beschäftigungstagegeldes für unverheiratete Beamte nicht übersteigen. Der Hinweis in Nr. 25 Abs. 3 DVO z. UKG auf Nr. 17 DVO z. UKG bezieht sich nur auf den Umfang der Mietentschädigung und nicht auf die in § 8 UKG vorgesehene zeitliche Begrenzung.

Bei täglicher Rückkehr an den bisherigen Dienstort oder Wohnort gelten die Nrn. 6 bis 10 entsprechend. Fahrkosten und Verpflegungszuschuß dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der beim Verbleiben am Dienstort als Mietentschädigung zu zahlen wäre.

III. Antragstellung

12. Trennungsschädigung in jeder Form wird nur auf schriftlichen Antrag frühestens vom Ersten des Antragsmonats, in begründeten Ausnahmefällen auch noch für den Vormonat gewährt bzw. weitergewährt. Für weiter zurückliegende Zeitabschnitte darf Trennungsschädigung nicht bewilligt werden.

Erst- und Weiterbewilligungsanträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bei der Beschäftigungsbehörde einzureichen. Die Anträge sind sofort mit dem Tageseinlaufstempel zu versehen und beschleunigt zu behandeln. Fehlende Bescheinigungen sind unverzüglich einzuordern.

13. Dem Erstantrag sind beizufügen:

- a) Abschrift der Entschließung (Verfügung), durch welche die Versetzung, Anstellung oder Einberufung oder der Umzug angeordnet wurde;
- b) Bestätigungen, daß der Antragsteller beim zuständigen Wohnungsamt und bei der für die Vergebung von Staatsbedienstetenwohnungen zuständigen Behörde (für die Städte München und Nürnberg beim Zentralfinanzamt, im übrigen bei einer Finanzmittelstelle des Landes

Bayern) für eine Wohnung vorgemerkt ist. Diese Bestätigungen sind entbehrlich, wenn der Antragsteller nicht zum Umzug verpflichtet ist oder eine Dienstwohnung beziehen muß.

14. Dem Antrag auf Weiterbewilligung sind Bescheinigungen der unter Nr. 13 Buchst. b bezeichneten Stellen beizufügen, daß dem zum Umzug verpflichteten Beamten in der Zwischenzeit eine Wohnung nicht zugewiesen werden konnte. Die Behörde hat zu bescheinigen, daß der Antragsteller sich fortgesetzt ernstlich um eine Wohnung bemüht hat.

IV. Bewilligung

15. Die dem zuständigen Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden können Trennungsschädigung in Zeitabständen von jeweils höchstens zwölf Monaten (zum Monatsende) bewilligen. Vom dritten Jahr ab bedarf die Weiterbewilligung der Trennungsschädigung für weitere zwölf Monate der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums. Diese Genehmigung kann den unmittelbar nachgeordneten Behörden allgemein erteilt werden.

Die Bewilligung von Trennungsschädigung über drei Jahre hinaus bedarf nach Nr. 5 Abs. 2 der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Dem eingehend zu begründenden Antrag sind sämtliche Vorgänge beizufügen.

16. Der Beamte ist bei Bekanntgabe der erstmaligen Bewilligung der Trennungsschädigung gegen Unterschrift auf seine Verpflichtung hinzuweisen, alle Änderungen in den für die Gewährung von Trennungsschädigung maßgebenden Verhältnissen unverzüglich schriftlich seiner Dienststelle anzuzeigen.

V. Wohnungsbeschaffung

17. Die Bestimmungen der Nr. 25 Abs. 8 DVO z. UKG sind eng auszulegen. Für den Wohnungsbedarf sind nur die Angehörigen mitzubedenken, denen der Beamte in seinem Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Wohnung und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder mit denen er vor der Versetzung usw. schon längere Zeit einen gemeinsamen Hausstand geführt hat. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden.

18. Weist der Beamte eine Wohnung, die nach seiner Dienststellung und nach seinem Dienstkommen sowie unter Berücksichtigung der derzeitigen Wohnungsnot als angemessen angesehen werden muß, zurück, so ist die Zahlung der Trennungsschädigung von dem Tag an einzustellen, an dem der Beamte die Wohnung hätte beziehen können. Der Umstand, daß die abgelehnte Wohnung sofort oder später einem anderen Trennungsschädigungsempfänger zugewiesen werden konnte, kann nicht berücksichtigt werden. Nach Ablehnung einer Wohnung kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen Trennungsschädigung nur weitergewähren, wenn der Beamte nachweist, daß ihm die angebotene oder zugeteilte Wohnung nicht zugemutet werden konnte.

19. Die Zahlung der Trennungsschädigung ist sofort einzustellen, wenn aus dem Verhalten des Beamten erkennbar ist, daß er aus persönlichen Gründen nicht beabsichtigt, an den (neuen) Dienstort umzuziehen.

Nach Nr. 25 Abs. 1 DVO z. UKG hängt die Gewährung von Trennungsschädigung davon ab, daß Wohnungsmangel vorliegt. Voraussetzung ist hiernach, daß der Beamte überhaupt die ernste Absicht hat, an den Dienstort umzuziehen. Fehlt diese Umzugsabsicht von Anfang an, so darf Trennungsschädigung nicht gewährt werden. Eine bereits zu Unrecht gezahlte Trennungsschädigung kann zurückgefordert werden.

VI. Zahlungsbestimmungen

20. Die Trennungentschädigung ist monatlich nachträglich zu zahlen. Die Aufrechnung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen. Im Bedarfsfalle kann auf Antrag ein Abschlag gewährt werden. Im übrigen sind gemäß Nr. 25 Abs. 4 DVO z. UKG die Abordnungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

21. Wird der Hausstand des Beamten (siehe Nr. 1b) aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt (z. B. durch Aufgabe der Wohnung und Unterstellen der Möbel, Zusammenwohnen der Eheleute am Dienstort oder andere Fälle der tatsächlichen Stilllegung des Haushalts), so ist die bewilligte Trennungentschädigung auf Grund des einzufordernden Mehrkostennachweises entsprechend zu ermäßigen.

22. Die Zahlung der Trennungentschädigung ist, wenn der Beamte an den (neuen) Dienstort umzieht, mit Ablauf des Tages einzustellen, der dem Einladen des Umzugsguts am bisherigen Wohnort vorhergeht.

Wurde die neue Wohnung zu einem vorherliegenden Zeitpunkt gemietet, so hört die Zahlung der Trennungentschädigung mit Ablauf des Tages vor dem Beginn des Mietverhältnisses auf. Darüber hinaus darf Trennungentschädigung mit Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für längstens 14 Tage weitergezahlt werden, wenn der Beamte die bereits leerstehende neue Wohnung wegen größerer Instandsetzungsarbeiten noch nicht beziehen kann. Die bei einem Wohnungswechsel üblichen Instandsetzungen (Maler- und Tüncherarbeiten) fallen nicht hierunter.

VII. Neuverheiratete Beamte

23. Beamte, die nach der Eheschließung wegen Wohnungsmangels am Dienstort oder aus sonstigen Gründen ihren Hausstand an einem auswärtigen Ort einrichten und getrennten Haushalt führen, können Trennungentschädigung in keiner Form erhalten. Werden sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt, kann Trennungentschädigung nach Nr. 4 bis 10 bewilligt werden. Die Nrn. 12 bis 22 gelten entsprechend.

Wird der neuverheiratete Beamte an den früheren Dienstort zurückversetzt, noch bevor er den Umzug an den Versetzungsort ausgeführt hat, so entfallen die Gründe, die zur Gewährung der Trennungentschädigung geführt haben.

VIII. Angestellte und Arbeiter

24. Die Nrn. 1—23 sind im Rahmen der ADO Nr. 10 bis 12 zu § 22 TO A und ADO Nr. 9 bis 12 zu § 20 TO B auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst sinngemäß anzuwenden.

25. Bei Neueinstellung ist der Personalbedarf durch Personen zu decken, die am Dienstort oder in der nächsten Umgebung wohnen. Dies gilt besonders für Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis X TO A und für Arbeiter. Nur wenn geeignete Kräfte am Sitz der Behörde nicht zu gewinnen sind, kann von auswärts eingestellten Kräften Trennungentschädigung gewährt werden. Die Einstellungsbehörde hat zu dem Antrag auf Gewährung von Trennungentschädigung zu bescheinigen, daß eine andere geeignete Kraft am Dienstort nicht gewonnen werden konnte.

Die sich hieraus ergebenden Beschränkungen gelten nicht für

- a) Schwerbeschädigte nach dem Schwerbeschädigtengesetz,
- b) die nach G 131 wiederzuverwendenden früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes,

c) die nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes wieder einzustellenden Personen.

IX. Beamtenanwärter

26. Beamtenanwärter, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungentschädigung (Nr. 1 und 2) erfüllen und während ihrer Ausbildung außerhalb ihres Familienwohnortes getrennten Haushalt führen müssen, können Trennungentschädigung in Form eines Zuschusses für erschwerte Haushaltsführung in Höhe von täglich 3,50 DM erhalten. Mehrkosten sind nicht nachzuweisen.

Bei täglicher Rückkehr an den Wohnort können Fahrkosten der 2. Wagenklasse (Arbeitermonats- oder Wochenkarte) und ein arbeits täglicher Verpflegungszuschuß von 1,50 DM ohne Nachweis der Mehrkosten gewährt werden. Fahrkosten und Verpflegungszuschuß dürfen zusammen den Betrag des Zuschusses für erschwerte Haushaltsführung nicht übersteigen. Die Nrn. 6—9, 12, 13a, 16 und 20 gelten entsprechend.

27. Die zuständigen Staatsministerien oder die von ihnen ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörden können die Trennungentschädigung in Zeitabständen von jeweils höchstens 12 Monaten (zum Monatsende) bis zur Beendigung der bestimmungsmäßigen Ausbildung bzw. bis zur Übernahme in das Beamtenverhältnis bewilligen. Für Zeiten, um die sich die Übernahme in das Beamtenverhältnis aus eigenem Verschulden verzögert, darf Trennungentschädigung nicht gewährt werden.

28. Beamtenanwärter, die während des Vorbereitungsdienstes heiraten und ihren Hausstand an einem anderen Ort als den Ausbildungsort einrichten, können Trennungentschädigung nicht erhalten. Wird der Ausbildungsort aus dienstlichen Gründen gewechselt, so kann Trennungentschädigung nach Nr. 26 gewährt werden. Die Zahlung ist jedoch einzustellen, wenn der Anwärter an den früheren Ausbildungsort im Zeitpunkt der auswärtigen Hausstandsgründung zurückkehrt.

X. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Februar 1957 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Trennungentschädigung vom 5. April 1954 (GVBl. S. 72) außer Kraft.

Änderungen, die sich aus der Neuregelung ergeben, sind vom 1. Februar 1957 an zu berücksichtigen. Versetzten und neu eingestellten Bediensteten kann demnach im 1. und 2. Bezugsjahr Trennungentschädigung in Höhe des Beschäftigungstagegeldes und ab 3. Bezugsjahr Trennungentschädigung in Höhe von 75 v. H. des Beschäftigungstagegeldes bis zum Ablauf der Bewilligungsfrist gewährt werden. Der Verpflegungszuschuß beträgt 2,50 DM. Nr. 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Für Beamtenanwärter gilt Nr. 26.

Beamten und Angestellten, denen vom Staatsministerium der Finanzen Trennungentschädigung in Form eines Zuschusses für erschwerte Haushaltsführung über drei Jahre hinaus weiterbewilligt wurde, können übergangsweise 75 v. H. des Beschäftigungstagegeldes und bei täglicher Rückkehr an den Wohnort ein Verpflegungszuschuß von 2 DM bis zum Ablauf der Bewilligungsfrist gewährt werden. Nr. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

München, den 1. März 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch, Staatsminister

Anlage 1

zu Nr. 12 DB TrE

_____ Tageseinlaufstempel _____

Antrag

des bei
 (Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname) (Neue Beschäftigungsstelle)

auf Gewährung von Beschäftigungsvergütung - Trennungentschädigung*)

1. a) Sind Sie abgeordnet, versetzt, zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes usw., einberufen oder als Angestellter neu eingestellt worden?
- b) Zu welchem Zeitpunkt? 19.....
- c) Durch welche Verfügung; Tag der Bekanntgabe?
 (Abschrift der Verfügung ist beizunehmen)
- d) Bisherige Beschäftigungsstelle — Dienststelle?
- e) Ist Ihr Umzug an den Beschäftigungs-Dienstort angeordnet? ja — nein
 (Nur zu beantworten von Antragstellern, die abgeordnet oder einberufen oder als Angestellte neu eingestellt sind; ggf. ist Abschrift der Umzugsanordnung beizunehmen.)

2. a) Tag und Stunde der Ankunft am Beschäftigungsort — Dienstort 195..... Uhr
 b) Tag und Stunde des Dienstantritts 195..... Uhr

3. Besoldungs- Vergütungs- Gruppe

4. a) Familienstand beim Antritt der Beschäftigung zu 1 b). verheiratet - verwitwet - geschieden
 seit, ledig
 Anzahl der Kinder
- b) Bisheriger Wohnort des Antragstellers
- c) Wohnort der Familie des Antragstellers
- d) Dienstlicher Wohnsitz des Antragstellers

5. a) Hatten Sie zum Zeitpunkt, zu dem Ihre Versetzung, Anstellung oder Einberufung oder Ihr Umzug angeordnet wurde, am bisherigen Dienstort (Wohnort) eine Wohnung (auch in Untermiete) mit eigener Kochgelegenheit, in der in der Regel wenigstens eine Hauptmahlzeit für einen Familienangehörigen auf eigene Rechnung hergestellt wurde? ja — nein
 Größe der Familienwohnung Zimmer, Kammern, Küche
 Handelt es sich um eine Mietwohnung, Eigentumswohnung oder Eigenheim?
- b) Ist Ihre Ehefrau berufstätig?

*) Gilt für Erst- und Weiterbewilligungsanträge. Nichtzutreffendes streichen.

c) Haben Sie auch während Ihrer Abwesenheit ganz oder doch überwiegend für die Beköstigung Ihrer Familienangehörigen aufzukommen? ja — nein

d) Haben Sie Ihre Möbel entgeltlich oder unentgeltlich untergestellt? Gegebenenfalls wo und gegen welches monatliche Entgelt?

e) (Nur für Ledige, Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Hausstand (Nr. 8 DVO z. UKG) bei Bejahung der Fragen 5a und 5c)

Gewähren Sie in Ihrem eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung einem Verwandten bis zum 4. Grad (z. B. Kind, Enkel, Eltern, Geschwistern, Neffen, Onkel, Vetter), einem Verschwägerten bis zum 2. Grad (z. B. Eltern und Geschwistern Ihrer Ehefrau, Stiefkindern), Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt? ja — nein

Die Einkommensverhältnisse dieser Personen sind darzulegen

6. a) Können Sie täglich an Ihren Wohnort zurückkehren, wenn ja, mit welchem Verkehrsmittel? ja, mit
nein (Die Verneinung ist zu begründen)

(Die Fragen 6 b bis 6 d nur beantworten, wenn tägliche Rückkehr an den Wohnort möglich ist.)

b) Wann müssen Sie an den einzelnen Wochentagen Ihren Wohnort verlassen (fahrplanmäßige Abfahrtszeit), wann können Sie wieder in Ihrem Wohnort ankommen (fahrplanmäßige Ankunftszeit)?

c) Welche Fahrtkosten erwachsen Ihnen dadurch? DM für eine Monats- —
Wochenkarte der Wagenklasse
von
nach
(. km)

d) (Nur zu beantworten, wenn kein Erfahrungssatz — Festsatz — gilt oder auf Anforderung)
Welche baren Auslagen erwachsen Ihnen durchschnittlich an den einzelnen Wochentagen für Verpflegung am Beschäftigungsort — Dienort — und welche Ersparnisse entstehen dadurch an einem Wochentag in Ihrem Haushalt?

e) Können Sie am Beschäftigungsort — Dienort — ein durch Zuschüsse der Verwaltung verbilligtes Mittagessen einnehmen? ja — nein Preis DM

7. a) (Nur zu beantworten, wenn kein Erfahrungssatz — Festsatz — gilt oder auf Anforderung)
Welche Ausgaben erwachsen Ihnen durchschnittlich an einem Tag durch die auswärtige Beschäftigung für

	Für die ersten 7 Tage	vom 8. Tag ab
	ab 195...	ab 195...
Unterkunft am Beschäftigungsort — Dienort —	DM	DM
Frühstück	DM	DM
Mittagessen	DM	DM
Abendessen	DM	DM
Sonstiges	DM	DM
zusammen	DM	DM

b) häusliche Ersparnis täglich DM DM

- c) 1. Wohnung am Beschäftigungsort - Dienstort -, Straße und Hausnummer
2. Wohnen Sie bei Verwandten, Verschwägerten oder Bekannten?
- d) Wird Ihnen von amtswegen Tagesverpflegung oder Unterkunft unentgeltlich gewährt bzw. bereitgestellt?

8. Haben Sie schon am bisherigen Dienstort Trennungsentschädigung erhalten, ggf. in welcher Höhe?

9. (Nur zu beantworten, wenn der Antragsteller zum Umzug verpflichtet ist.)

Sind Sie, Ihre Familie oder die unter Ziffer 5e) genannten Personen **uneingeschränkt** bereit und **ernstlich** gewillt, bei Erlangung oder Zuweisung einer Wohnung an den neuen Dienstort umzuziehen?
ja — nein

(Bei Verneinung der Nr. 9 sind die vorliegenden Verhältnisse in einer besonderen Erklärung näher darzulegen. Antragsteller, die trotz der Bejahung der Nr. 9 später eine Wohnung aus nicht zwingenden Gründen am neuen Dienstort zurückweisen oder sich um die baldige Erlangung einer Wohnung nicht ernstlich bemühen, müssen mit der Einstellung der Zahlung der Trennungsentschädigung rechnen.)

10. (Absatz 1, 2 und 4 ist zu streichen, wenn der Antragsteller nicht zum Umzug verpflichtet ist.)

Aus welchen Gründen sind Sie verhindert, Ihren Hausstand am neuen Dienstort einzurichten?

Welche Schritte haben Sie bisher unternommen, um eine Wohnung am neuen Dienstort zu erlangen und welchen Erfolg hatte Ihr Bemühen?

(Beizufügen sind: Bescheinigung des zuständigen Wohnungsamtes, daß der Antragsteller für eine Wohnung vorgemerkt ist, ferner Bescheinigung über Vormerkung für eine Staatsbedienstetenwohnung bei der zuständigen Behörde — für die Städte München und Nürnberg beim Zentralfinanzamt, im übrigen bei einer Finanzmittelstelle des Landes Bayern.)

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß ich verpflichtet bin, jede Änderung in den für die Gewährung der Vergütung maßgebenden Verhältnissen meiner Beschäftigungsstelle unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen (z. B. Dienstbefreiung, Urlaub, Krankheit, Änderung im Familienstand, in den Wohnungs- und Unterkunftsverhältnissen des Antragstellers und der Familie, Unterstellen der Möbel, Mieten einer Wohnung, Umzug) sowie Überzahlungen usw., die infolge Unterlassung einer Anzeige von mir zu vertreten sind.

Ich bin weiter darauf hingewiesen worden, daß ich verpflichtet bin, mich um die Erlangung einer Wohnung am neuen Dienstort fortgesetzt ernstlich zu bemühen und daß die Gewährung der Trennungsentschädigung nur dann und solange möglich ist, als ich wegen Wohnungsmangels verhindert bin, an den neuen Dienstort umzuziehen.

Ich versichere pflichtgemäß, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind, und bitte um Gewährung von Beschäftigungsvergütung!) — Trennungsentschädigung!).

....., den 195.....

(Vor- und Zuname)

(Amtsbezeichnung)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Nr., den 19.....

Urschr. an

vorgelegt. Die Angaben in Nr. des Antrags sind richtig. Bedenken gegen die Richtigkeit der übrigen Angaben bestehen nicht.

Ich schlage vor, dem Antragsteller

.....

.....

.....

.....

Anlage 2

zu Nr. 20 DB TrE

Nr.

An

in

Kennzeichnung des Rechnungsbeleges § 90 RRO

Aufrechnung über Beschäftigungsvergütung - Trennungentschädigung*)

des (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname) verh./unverh. mit/ohne Hausstand
bei in (Ortskl.)
für die Zeit vom 195..... mit 195.....

1. Durch Entschl. - Verg. - de..... vom 195..... Nr. wurde mir Beschäftigungsvergütung - Trennungentschädigung - Mietersatz - weiter - bewilligt und zwar für die Zeit vom 195..... bis 195..... in Höhe von täglich - monatlich DM und ab 195..... bis 195..... in Höhe von täglich - monatlich DM in Form von Fahrkosten und eines Verpflegungszuschusses von täglich DM

2. In den Aufrechnungszeitraum fallen:

- a) Urlaub - Dienstbefreiung vom 195..... mit 195..... = Tage
b) Krankheit unter Verlassen des Beschäftigungsortes-Dienstortes oder unter Aufnahme in ein Krankenhaus (volle Kalendertage): vom 195..... mit 195..... = Tage
c) Dienstreisen zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort (volle Kalendertage): vom 195..... mit 195..... = Tage
zus.: Tage

3. Für den Aufrechnungszeitraum sind zu zahlen:

- a) Beschäftigungsvergütung - Trennungentschädigung - Mietersatz für die Zeit vom mit = Tage je DM = für die Zeit vom mit = Tage je DM =
b) für Tage nach Nr. 2 a bis c: (Tage) x DM (Tagessatz) 3 (aufger. auf 10 Pf) =
c) Mietersatz für Monat
d) Beschäftigungsvergütung - Trennungentschädigung in Form von Fahrkosten und eines Verpflegungszuschusses
Fahrkosten (Monats-Teilmonats-Arbeitermonats-Wochen-Sechserkarten) x DM =
Verpflegungszuschuß für folgende Tage der Dienstleistung am Beschäftigungsort - Dienstort, an denen ich länger als 10 Stunden vom Wohnort abwesend war: = Tage je DM =

Table with 2 columns: DM, Pf. and multiple rows for calculation results.

Übertrag:

*) Nichtzutreffendes streichen.

Übertrag:

4. Fahrkosten bei Urlaubsreisen (Nr. 13 AbordnBest.)

Tag des Dienstantritts am Beschäftigungsort — (neuen) Dienstort — anl. der Abordnung — Versetzung — Neueinstellung: 195.....

Die letzte Reisebeihilfe wurde mir im Dreimonatszeitraum vom bis für die Reise am 195..... gewährt.

Reisebeihilfe wird beantragt für die Reise vom 195..... Uhr bis 195..... Uhr von nach (..... km)

Entstandene Fahrtauslagen:

Fahrkarte — Arbeiterrückfahrkarte — 2. Kl. DM =

Schnellzugszuschläge DM =

Ich beziehe $\frac{\text{Grundgehalt/Diäten}}{\text{Grundvergütung}}$ nach $\frac{\text{Bes. Verg.}}{\text{Gr.}}$ Insgesamt: bereits ausgezahlter Abschlag . .

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben.

Mithin sind $\frac{\text{noch auszahlbar}}{\text{zurückzahlbar}}$

....., den 195.....

(Name und Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig:

Festgestellt auf DM Pf

(Name und Amtsbezeichnung)

(Name und Amtsbezeichnung)

DM	Pf.

Kassenanweisung

I. Vorgang: Abschlagszahlung von DM nach Kassenanweisung vom 195..... Nr.

Die Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit

DM	Pf	in Worten	Pf
		DM	wie oben

auszahlen und als Haushaltsausgabe wiedereinzuziehen und durch Rotabsetzen als Haushaltseinnahme bei Kap. Tit./195 zu buchen.

Haushaltsüberwachungsliste Nr.

II. Zunächst an d. Staatliches Rechnungsprüfungsamt

mit dem Ersuchen um Prüfung., den 195.....

(Behörde)

(Unterschrift des Anordnungsbefugten)

Nr., den 195.....

I. Geprüft

(Staatliches Rechnungsprüfungsamt)

II. An d.

(Unterschrift)

Zahlung erbeten durch Überweisung auf Konto Nr. bei in bar an

Empfangsbescheinigung

Betrag erhalten

....., den 195.....

(Name)

**Verordnung
über den Vollzug der Prüfungsordnung
für Apotheker
Vom 6. März 1957**

Auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBl. S. 769; GVBl. 1935 S. 9) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1939), vom 29. August 1941 (RGBl. I S. 546) und vom 19. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1007) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Befugnis zur Bewilligung von Ausnahmen gemäß §§ 6 Abs. 1 Buchst. b, 14 Abs. 4, 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Apotheker wird auf die Regierungen übertragen.

(2) Örtlich zuständig ist die Regierung des letzten Ausbildungsortes, im Falle des § 19 Abs. 2 des Wohnortes des Antragstellers.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.
München, den 6. März 1957

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

**Änderung der Satzung
der Bayerischen Ärzteversorgung
Vom 16. Februar 1957**

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 104) wird die Satzung der Bayer. Ärzteversorgung vom 14. November 1938 (GVBl. S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung der Bayer. Versicherungskammer vom 15. Dezember 1956 (GVBl. S. 500) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 13. Februar 1957 Nr. I A 4 — 538 — 40/4) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 12. Februar 1957 Nr. VA 7910 g — II/25 a — 9718) wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. II erhält folgende Fassung:
„II. Die Satzung kann von der Bayer. Versicherungskammer entsprechend den Beschlüssen des Landesausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden.“
2. § 5 Abs. I Satz 1 erhält folgende Fassung:
„I. Der Landesausschuß besteht aus fünfzehn Ärzten, davon mindestens vier angestellten Ärzten und einer Ärztin, ferner aus acht Zahnärzten, davon zwei angestellten Zahnärzten und drei Tierärzten.“
3. In § 7 Abs. III wird in Satz 1 und 2 das Wort „zwölf“ durch „achtzehn“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. IV Satz 1 erhält die Klammerbemerkung folgende Fassung:
„(Fahrtkosten 1. Klasse, bei Benutzung eines Kraftwagens 0,30 DM für jeden Kilometer).“
5. § 11 Ziff. 2 wird gestrichen.
6. § 11 Ziff. 3 wird Ziff. 2 und erhält folgende Fassung:
„2. die als Beamte im Dienst des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden oder der Träger der Sozialversicherung stehen, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist,

vom Zeitpunkt der tatsächlichen Verleihung der Anwartschaften an;“

7. § 11 Ziff. 4 wird Ziff. 3.
8. § 13 Abs. I Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„1. beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (§ 10) bestellte (approbierte) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die nach § 11 Ziff. 2 oder 3 von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes ausgenommen und nicht älter als 40 1/2 Jahre sind;“
9. § 13 Abs. II wird gestrichen.
10. § 13 Abs. III wird Abs. II.
11. § 13 Abs. IV wird Abs. III.
12. Dem § 13 Abs. III wird folgender Satz angefügt:
„Außerdem ist die Beibringung eines Gesundheitsnachweises notwendig.“
13. § 13 Abs. V wird Abs. IV.
14. In § 13 wird folgender neuer Absatz V angefügt:
„V. Über die Zulassung zur freiwilligen Mitgliedschaft entscheidet im Einvernehmen mit der Anstaltsverwaltung ein vom Landesausschuß aus seiner Mitte und für seine Amtsdauer zu wählender Ausschuß, der sich aus zwei niedergelassenen und zwei angestellten Mitgliedern zusammensetzt. Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen gilt § 7 Abs. II Satz 1 und Abs. IV sinngemäß.“
15. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt der Voraussetzungen der Mitgliedschaft kraft Gesetzes (§ 10) oder der Zulassung zur freiwilligen Mitgliedschaft (§ 13 Abs. I bis III).“

16. In § 15 Abs. I Ziff. 5 wird „oder 3“ gestrichen.
17. § 15 Abs. II erhält folgende Fassung:
„II. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird wirksam:
 1. mit dem Eintritt der Voraussetzungen, in den Fällen des Abs. I Ziff. 5 mit dem ersten Tag des dem Eintreffen der Austrittserklärung bei der Anstaltsverwaltung folgenden Kalendervierteljahres;
 2. im Falle des Abs. I Ziff. 6 mit dem ersten Tag des dem Eintreffen der Kündigung folgenden Kalendervierteljahres.“
18. § 17 erhält folgende Fassung:
„§ 17
Höhe der Beiträge
I. a) Die niedergelassenen Mitglieder haben einen Beitrag in Höhe von 7 vom Hundert des reinen Jahres-Berufseinkommens zu entrichten. Als reines Jahres-Berufseinkommen gelten die gesamten Einnahmen aus beruflicher Tätigkeit nach Abzug der Berufskosten. Bestehen gegen die Richtigkeit der Angaben begründete Zweifel, so kann die Versicherungskammer den Beitrag entsprechend festsetzen; das gleiche gilt, wenn überhaupt keine Angaben gemacht werden.
b) Bleibt das beitragspflichtige Berufseinkommen des niedergelassenen Mitgliedes unter 4600 DM jährlich, so ist ein Beitrag von 320 DM zu zahlen (Mindestbeitrag). Er ermäßigt sich in den ersten drei Jahren der Niederlassung auf 160 DM, im vierten auf 214 DM und im fünften Jahr auf 268 DM.
II. a) Angestellte Mitglieder, deren Dienstbezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach dem AnVNG übersteigen, haben als

- Beitrag 7 vom Hundert ihrer Dienstbezüge zu entrichten.
- b) Angestellte Mitglieder, deren Dienstbezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach dem AnVNG nicht übersteigen und die die Befreiung von der Angestelltenversicherung beantragt haben, haben als Beitrag den in § 112 Abs. I AnVNG festgesetzten Pflichtversicherungsbeitrag zu entrichten. Angestellte Mitglieder, die die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung nicht beantragt haben, zahlen den Mindestbeitrag gemäß Abs. I b Satz 1, solange sie in einem Angestelltenverhältnis tätig und Mitglieder der Angestelltenversicherung sind, unbeschadet des Rechtes der freiwilligen Mehrzahlung gemäß Abs. IV.
- III. Die beamteten Mitglieder im Sinne des § 13 Abs. II haben den aus Abs. I sich ergebenden Beitrag zu entrichten, wobei jedoch das Dienstinkommen mit allen Zuschlägen für die Berechnung des Beitrags außer Ansatz bleibt.
- IV. Freiwillige Mehrzahlungen sind zulässig, jedoch dürfen sie einen Betrag von 3000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen, wobei es gleichgültig ist, zu welchem Zeitpunkt des Kalenderjahres dieser Betrag bezahlt wird.“
19. § 18 Abs. I erhält folgende Fassung:
„I. Die Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Beiträge bei der Anstaltsverwaltung nach deren Richtlinien einzuzahlen.“
20. In § 18 Abs. VI wird „III“ durch „IV“ ersetzt.
21. § 23 Abs. I Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„1. bei vorübergehender Berufsunfähigkeit, wenn sie länger als 26 Wochen gedauert hat, vom Beginn der 27. Woche an; bei angestellten Mitgliedern der Anstalt von dem Zeitpunkt an, zu dem die Gehaltszahlung eingestellt wurde, frühestens nach dem 4. Monat vom Beginn der Berufsunfähigkeit an.“
22. § 24 Abs. I Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
„2. der Zuschlag jährlich 17 vom Hundert der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fälligen Beiträge, soweit sie die jährlichen Mindestbeiträge (§ 17 Abs. I b) überstiegen haben. Ausgleichbeiträge oder Alterszuschläge im Sinne des § 13 Abs. III Satz 2 sind nicht zuschlagsfähig.“
23. In § 24 Abs. II wird die Zahl „300“ durch die Zahl „480“ ersetzt.
24. § 28 Abs. I und II erhält folgende Fassung:
„I. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel des sich nach § 24 Abs. I errechnenden Ruhegeldes, das dem Mitglied zustand oder zugestanden wäre, wenn es am Tage seines Todes dauernd berufsunfähig gewesen wäre, mindestens aber 1080 DM.
II. Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen ein Fünftel, bei Doppelwaisen ein Drittel des sich nach § 24 Abs. I errechnenden Ruhegeldes des verstorbenen Mitgliedes, mindestens aber bei Halbwaisen 480 DM, bei Doppelwaisen 960 DM.“
25. In § 41 Abs. I werden die Worte „wird ein Sechstel“ durch die Worte „werden siebzehn vom Hundert“ ersetzt.
26. § 43 Abs. I erhält folgende Fassung:
„I. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel, das Waisengeld bei Halbwaisen ein

Fünftel, bei Doppelwaisen ein Drittel des sich nach § 41 errechnenden Ruhegeldes, bei Halbwaisen mindestens 180 DM und bei Doppelwaisen mindestens 360 DM jährlich.“

27. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

- I. Für beamtete oder festangestellte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte mit gesetzlichem oder vertragmäßigem Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung, die nach den früheren Vorschriften Mitglieder der Anstalt waren, gilt folgendes:
1. Soweit sie vor dem 15. November 1938 Mitglieder geworden sind, gelten sie auch weiterhin als Mitglieder kraft Gesetzes.
 2. Soweit sie nach dem 14. November 1938 beamtet oder festangestellt worden sind, bleiben sie, wenn ihre Versorgung in eine beitragsfreie umgewandelt worden ist, freiwillige Mitglieder. Das Ruhegeld für diese Mitglieder beträgt fünfzehn vom Hundert der bis zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine beitragsfreie Versorgung insgesamt entrichteten Beiträge, jedoch nicht mehr, als sich nach § 24 Abs. I errechnet. Die Bestimmungen über die Mindestleistungen nach § 28 entfallen. Anspruch auf Sterbegeld besteht nicht.
- II. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die nach dem 8. Mai 1945 ihre Berufstätigkeit im Anstaltsbereich erstmals aufgenommen haben und wegen Überschreitung der Altersgrenze von 40 $\frac{1}{2}$ Jahren nicht Mitglieder der Anstalt geworden sind, können bis zum 30. September 1957 die Zulassung als freiwilliges Mitglied beantragen, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen des § 10 erfüllen und das 60. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung nicht überschritten haben. Bei ihnen kann von der Zahlung eines versicherungstechnischen Ausgleichsbetrages oder eines entsprechenden Alterszuschlages (§ 13 Abs. III) zu den laufenden Beiträgen abgesehen werden. Als Tag des Beginns der Mitgliedschaft soll der Zeitpunkt der Aufnahme der Berufstätigkeit im Anstaltsbereich festgesetzt werden. Wenn kein versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag oder entsprechender Alterszuschlag gefordert wird, ist für die zurückliegende Zeit der Mindestbeitrag nachzuzahlen.“

28. Die Satzungsänderung tritt am 23. Februar 1957 in Kraft.

München, den 16. Februar 1957

Der Präsident der Bayer. Versicherungskammer
Rudolf Herrgen

Berichtigung

In der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Dezember 1956 über den Erlaß eines Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 (GVBl. S. 519) muß es unter Tarif Nr. III. 1 in Ziff. 5 a) statt „Ziff. 1 d)“ richtig „Ziff. 1 b)“ heißen.

München, den 19. Februar 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. gez. Dr. Panholzer, Staatssekretär